



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

nachrichtlich
Städtetag Rheinland-Pfalz
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

15. Juli 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3321- 0001#2021/0048-0701 725.0017		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

Vorgriffsregelung zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts; Erteilung von Ermessensduldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 6. Juli 2022 mit dem ersten Migrationspaket unter anderem die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts beschlossen. Der entsprechende Gesetzesentwurf ist zur Kenntnisnahme als Anhang beigefügt.

Danach sollen Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten,



ELEKTRONISCHER BRIEF

vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung gegenwärtig weiter verhindern oder sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, bei anspruchsberechtigten Personen im Vorgriff auf das nach der parlamentarischen Sommerpause des Deutschen Bundestages zu erwartende Inkrafttreten der Regelung bereits jetzt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG-E erfüllen, soll deshalb eine Ermessensduldung auf der Rechtsgrundlage des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Daniel Asche

Leiter der Abteilung Integration, Migration, Fluchtaufnahme

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.